



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Bei jeder, an Sotero Lighting aufgebener Bestellung, akzeptiert der Kunde diese Allgemeinen Verkaufs Bedingungen und verzichtet gleichzeitig auf seine eigenen Allgemeinen Einkaufs Bedingungen.

1. VERTRAGSABSCHLUSS

1.1 Alle unsere Offerten werden auf Grund der uns zur Verfügung gestellten Informationen oder Planunterlagen ausgearbeitet. Die Verbindlichkeit unserer Offerten wird hinfällig, wenn nachträgliche Angaben, Masse oder Pläne geändert werden. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, haben offerierte Preise und Konditionen nur so lange Gültigkeit, als die Rohmaterialkosten und/oder der Devisenkurs unverändert bleiben. Rohmaterialpreiserhöhungen sowie Devisenkurssteigerungen, die vor der definitiven Auftragserteilung eintreten, können zusätzlich verrechnet werden. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich wenn sie in einem separaten Vertrag schriftlich zugesichert sind.

1.2 Ein Auftrag erhält erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Unsere Auftragsbestätigungen sind genau zu kontrollieren. Unstimmigkeiten müssen spätestens zwei Arbeitstage nach Datum der Auftragsbestätigung bei uns gemeldet werden. Stillschweigen des Käufers bis zum Ablauf dieser Frist gilt als Anerkennung unserer Auftragsbestätigung als Vertragsinhalt. Nach Ablauf dieser Frist, sind wir frei die bestellte Ware gemäss Auftragsbestätigung zu produzieren und zu verrechnen.

1.3 Nach Zustandekommen des Vertrages eingehende Änderungswünsche können nur dann berücksichtigt werden, wenn wir einer Änderung aufgrund des Standes der Vorarbeiten noch zustimmen können. Durch solche nachträgliche Änderungen entstehende Kosten und Lieferverzögerungen gehen zu Lasten des Käufers.

2. VERTRAGSAUFLÖSUNG DURCH DEN LIEFERANTEN

Will Sotero Lighting von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung haben wir Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

3. AUSSCHLUSS WEITERER HAFTUNGEN DES LIEFERANTEN UND FOLGESCHÄDEN

Die Fälle der wesentlichen Vertragsverletzung, deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Käufers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden ausser die Überholung der gelieferten Produkte die uns zur Verfügung gestellt werden. Produktions- Betriebs- und Bestellungenverluste sowie eine Verminderung der Gewinne oder sonstige direkte oder indirekte Schäden sind ausgeschlossen.

4. RÜCKGRIFFSRECHT DES LIEFERANTEN

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde Sotero Lighting in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Käufer zu.

5. BESTELLMENGE

5.1 Bei einer Stückbestellung ist die Stückzahl massgebend

5.2 Bei einer Meterbestellung ist eine Unter- oder Überlänge von +/- 10% zulässig

5.3 Die Lieferung kann in verschiedenen, produktionstechnisch und kommerziell bedingten, Teillängen erfolgen. Die längenbedingte Messgenauigkeit beträgt +/- 0.5%

6. MASS-UND GEWICHTSANGABEN SOWIE AUFBAUABWEICHUNGEN

Alle Angaben über Grössen und Gewichte der Produkte sind unverbindlich und gelten annähernd. Wir behalten uns fabrikations-oder rohstoffmässig bedingte Abweichungen im Aufbau der Produkte vor.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Die Zahlungsfrist beträgt für alle Lieferungen 30 Tage netto nach Rechnungsdatum. Nicht berechnete Skontoabzüge werden zurückgefordert.

7.2 Wir behalten uns das Recht vor, Vorauszahlungen und Sofortzahlungen zu verlangen.

7.3 Bei Zahlungsverzug halten wir uns das Recht vor, geplante Lieferungen zurückzuhalten und einen Verzugszins in der Höhe unseres üblichen Bankdiskontsatzes, mindestens 0,6% pro Monat zu berechnen.

7.4 Die Zahlungen sind vom Käufer per Bank-oder Postüberweisung zu leisten, ohne Abzug von Spesen, Steuern, oder Gebühren sowie unter Ausschluss von Rechnungen mit anderen Forderungen. Inkassospesen sowie Diskontspesen und Zinsen sind uns zu vergüten.

7.5 Als Zahlungsdatum gilt der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.

7.6 Bei nichteinhalten der Zahlungsbedingungen für die von uns gelieferten Ware behalten wir des Recht des Rücktritts vom Vertrag vor (Art.214 OR)

8. LIEFERFRIST UND LIEFERVERZUG

8.1 Die bestätigten Liefertermine verstehen sich ab Werk (je nach Lieferant) und sind so angegeben, dass sie normalerweise eingehalten werden können. Eine Verzögerung in der Ablieferung durch höhere Gewalt, Betriebsstörung, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung und dergleichen geben dem Käufer weder das Recht auf Rücktritt, noch begründen sie Ersatzansprüche für direkten und indirekten Verzugschaden.

8.2 Jeglicher Ersatzanspruch, solange der Käufer nachweisen kann, dass die Verspätung durch uns verschuldet wurde und er einen direkten Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann, wird dem Lieferanten weitergeleitet. Sotero Lighting kann keines Falls für die positive oder negative Antwort des Lieferanten für verantwortlich gehalten werden.

8.3 Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf Verzugsentschädigung.

9. VERSAND, TRANSPORT UND VERSICHERUNG

9.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt immer auf Gefahr des Käufers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Käufer bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten; die beanstandete Ware ist unter Vorbehalt anzunehmen.

9.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Käufer.

10. REKLAMATION

10.1 Der Käufer hat die gelieferten Gegenstände unverzüglich nach ihrer Ankunft auf Fehlmengen und äussere Mängel zu untersuchen. Diese müssen innerhalb von 10 Tagen nach Ankunft der Ware schriftlich unter Angabe der Auftrags- und Lieferscheinnummer angezeigt werden, andernfalls können Rechte aus ihnen nicht hergeleitet werden.

11. GARANTIE

11.1 **ANWENDUNG DER GARANTIE** – Sotero Lighting verpflichtet sich jegliche Funktionsmängel die aus einem fehlerhaften Design, Material oder der Ausführung stammen (inklusive der Montage wenn ihr diese Arbeit zugeteilt wurde) im Rahmen der folgenden Bestimmungen zu beheben. Die Verpflichtung von Sotero Lighting ist nicht anwendbar wenn Mängel von Rohstoffen die vom Kunden geliefert wurden oder durch ein von ihm vorgegebenes Design stammen. Es wird auch jegliche Garantie ausgeschlossen bei Vorfällen aus oder infolge höherer Gewalt sowie der Ersatz oder die Reparatur infolge der normalen Abnutzung der Ware, Verschlechterung oder Vorfälle wegen Fahrlässigkeit, Mangelnder Aufsicht oder schlechter Benutzung und Wartung der Ware.

11.2 **DAUER UND BEGINN DER GARANTIE** – Die Garantie, sofern nichts anderes angegeben ist, gilt nur für die Mängel die innerhalb von zwei Jahren erscheinen (Garantieperiode). Die Garantiezeit beginnt am Tag der Lieferung. Wenn das Lieferdatum verschoben wird, wird auch die Garantieperiode verschoben. Sollte die Lieferung auf Anfrage des Kunden verschoben werden, wird die Fälligkeit der Garantie dementsprechend angepasst, jedoch maximal 30 Monate nach dem ursprünglich bestätigten Liefertermin.

11.3 **VERPFLICHTUNG DES KÄUFERS** – Um Anspruch auf die Garantie zu haben muss der Kunde Sotero Lighting sofort schriftlich über den Mangel den er der Ware zuschreibt benachrichtigen und eine Rechtfertigung vorweisen. Er muss Sotero Lighting die Möglichkeit geben den Mangel zu sehen und zu beheben. Der Kunde unterlässt es Reparaturen vorzunehmen oder machen zu lassen ausser es wird ausdrücklich von Sotero Lighting genehmigt. Im Rahmen dieser Garantie ist Sotero Lighting ausschliesslich zu einer Rehabilitation der Ware verpflichtet ohne andere Entschädigung.

11.4 **GARANTIE MODALITÄT** – Nachdem Sotero Lighting benachrichtigt wurde wird sie den Mangel sorgfältig und zu Ihren Kosten beheben oder beheben lassen. Um Ihre Verpflichtungen zu erfüllen behält sich Sotero Lighting das Recht vor, die Ware abzuändern um die ursprünglichen Leistungen zu erhalten. Sollte die Mangelbehebung vorort stattfinden, übernimmt Sotero Lighting die Kosten der Arbeitskräfte inklusive Reisekosten für den Eingriff, im Ausschluss der Kosten in Bezug auf die Konsequenzen die mit den festgestellten Mängeln verbunden sind.

11.5 **VERANTWORTLICHKEIT** Die Verantwortung von Sotero Lighting beschränkt sich der definierten Verpflichtungen und es ist damit festgehalten, dass Sotero Lighting keiner Entschädigung verpflichtet ist, inklusive für Immaterielle oder Indirekte Schäden, insbesondere bei Fehlträgern, Nutzungsausfall oder Einkommensverluste, Reklamationen von Drittpersonen usw...

12. RÜCKSENDUNGEN

Rücksendungen können nur nach schriftlicher Genehmigung von Sotero Lighting stattfinden. Die Ware wird franco zu Lasten des Kunden zurückgeschickt und nur dann akzeptiert wenn sie in einwandfreiem neu und original Zustand ist. Der Kunde erhält eine von 10% gekürzte Rückvergütung wegen Kontroll- Behandlung- und Lagerzugangskosten

13. VERLEGUNG UND MONTAGE

Solang Verlegung und Montage Bestandteil des Lieferumfangs sind, erfolgen sie gemäss separaten Montagebedingungen.

14. EIGENTUMSVORBEHALT

Sotero Lighting behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Bei mangelnder Bezahlung jeglicher Fälligkeit, kann die verrechnete jedoch noch nicht bezahlte Ware zurückerfordert werden. Der Käufer ist verpflichtet die zum Schutz ihres Eigentums erforderlichen Massnahmen zu treffen. Anzahlungen können behalten werden um eventuelle Verluste bei dem Wiederverkauf zu begleichen.

15. DROIT APPLICABLE ET FOR

15.1 Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Anschluss des Wiener Kaufrechts.

15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Vevey, Schweiz. Sotero Lighting behält sich jedoch vor, ihre Rechte auch am Domizil des Käufers geltend zu machen.

Villeneuve, den 20.04.2017 / Rev 02